

Besonderer Hinweis für Seeleute mit einem Wohnsitz in einem Land, in dem die EWG-Verordnungen gelten

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Beschäftigung (Beschäftigung in der Seefahrt ebenso wie Landbeschäftigung) grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der deutschen Arbeitslosenversicherung besteht. Dieser Anspruch auf Arbeitslosengeld ist auszuschöpfen, bevor ein Anspruch auf Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse entsteht.

Das Ausschöpfen des Anspruches auf Arbeitslosengeld ist u. a. auch deshalb sinnvoll, weil diese Leistung aus der Arbeitslosenversicherung im Regelfall höher ist als das Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse. Sollte das Arbeitslosengeld ausnahmsweise einmal geringer sein als das Überbrückungsgeld, zahlt die Seemannskasse die Differenz zwischen beiden Leistungen.

Den Anspruch auf das Arbeitslosengeld hat nur, wer sich nach Beendigung der Beschäftigung umgehend bei der zuständigen deutschen Agentur für Arbeit meldet und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellt. Die Agentur für Arbeit gewährt ihre Leistungen jedoch nur demjenigen, der sich der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt.

Wir empfehlen Ihnen daher, nach Ausscheiden aus der Seefahrt sich sofort bei der deutschen Agentur für Arbeit zu melden, in dessen Gebiet Sie abgemustert haben, um dort einen Antrag auf Arbeitslosengeld einzureichen. Die Bescheinigung über die Meldung bei der Agentur für Arbeit sowie der Leistungsbescheid sind dem Antrag auf Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse beizufügen!

ACHTUNG! Wer unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung ohne Meldung bei der deutschen Agentur für Arbeit in sein Heimatland zurückkehrt oder sich in einen anderen Mitgliedsstaat der EU begibt, verliert seinen Anspruch auf Leistungen aus der deutschen Arbeitslosenversicherung! Für Seeleute empfiehlt es sich daher, dass sie in einem deutschen Hafen abmustern.

Den Anspruch auf Leistungen von der deutschen Agentur für Arbeit verliert nicht, wer bereits laufend Arbeitslosengeld bezieht und sich erst danach in einen Staat begibt, in dem die EWG-Verordnungen gelten. Diese Personen können den Anspruch auf Leistungen für eine Übergangszeit (bis zu 3 Monate) in das neue Wohnsitzland mitnehmen (Formblatt E 303 bzw. PD U2). Hierfür ist es erforderlich, sich vor der Wohnsitzverlegung mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen und sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen. Innerhalb von 7 Tagen nach Verlassen des bisherigen Aufenthaltsstaates muss die Arbeitslosenmeldung beim Träger des neuen Aufenthaltsstaates erfolgen. Dieser hat dann nach seinen Rechtsvorschriften den weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu prüfen. Dafür ist die Vorlage des Formblatts E 303 bzw. PD U2 zusätzlich erforderlich, das ebenfalls die zuständige deutsche Agentur für Arbeit ausstellt. **Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.**

Nach Wegfall des deutschen Arbeitslosengeldes ist die weitere Meldung beim ausländischen Arbeitsamt erforderlich. Dieser Anspruch ist ebenfalls erst auszuschöpfen, bevor ein Anspruch auf Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse entsteht.

Ihre SEEMANNSKASSE